

Xanten, 12. Nov. 2025

An
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2,
z. Hd. Herrn Christian Kloemne, Dezernat 54b, Az: 54.04.01.43-28
40474 Düsseldorf

Einwendung gegen den Planfeststellungsbeschluss

„Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten“

Einreichende Stelle:

HWS – Initiative für Hochwasser- und Infrastruktur-Sicherheit am Niederrhein Vertreten durch: NN

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Thomas Schürmann,
sehr geehrter Herr Christian Kloemne,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. Gegenstand der Einwendung

Gegenstand dieser Einwendung ist der Planfeststellungsbeschluss „Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten“ vom 05.06.2025, insbesondere die geplante Erhöhung der bestehende Dichtwand auf ca. 760 m Länge durch eine **freistehend, durchgehenden Beton-Stahl-Konstruktion** mit einer Höhe ≥ 5 m (maximaler Ausbaustand nach HQ 500). Die Maßnahme wird als „Deicherhöhung“ bezeichnet und nach Maßgabe der Deichsicherheitsverordnung NRW (DSchVO NRW) bemessen.

2. Anlass der Einwendung

Die geplante Maßnahme ist als Stauanlage nach DIN 19700 sowie nach Maßgabe der Talsperrenrichtlinie NRW einzuordnen und erfüllt nicht die Anforderungen eines Deiches im Sinne der DSchVO NRW. Die bisherige Einstufung als Deichbau ist materiell rechtsfehlerhaft und führt zu einer sicherheitsrelevanten Unterbemessung im Bemessungshochwasserfall BHQ 2004.¹⁰⁾

Die Maßnahme dient der Kompensation bergbaubedingter Geländeabsenkungen von bis zu 25 m, die die Hochwassersicherheit des betroffenen Wirtschafts- und Kulturlandschaftsraums extremst beeinträchtigen. Damit liegt ein Fall der bergbaulichen Verursacherhaftung (§ 114 BBergG; § 5 WHG) vor. Sicherheitsrisiken und Kosten dürfen nicht auf die Allgemeinheit verlagert werden.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Maßnahme korrekt als Stauanlage zu qualifizieren, die sicherheitstechnische Bemessung entsprechend anzupassen und die vollständige Gefahrenabwehr gegenüber dem Bergbaubetreiber durchzusetzen. Eine Abweichung hiervon würde eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten **aus** Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Bindung an Recht und Gesetz) darstellen.

3. Sachverhaltsdarstellung

- a) Bestehende Banndeichlinie Xanten-Birten auf Stahl-Dichtwand (Baujahr 2001), geplante Aufstockung um ≥ 5 m nach Ende der Senkungen, bei derzeitigen BHQ2004.¹⁰⁾
- b) Geplanter freistehender Baukörper ohne Deichböschungen, Bermen oder Filterzonen.
- c) Lage in risikobehaftetem Gebiet:
 1. Beeinflussung durch bergbauliche Senkungen,
 2. Erschütterungen durch Schwerlastverkehr (B57),
 3. fehlender Sicherheitsabstand gemäß §2 und §10 Abs. 1 DSchVO NRW.

4. Geplante Bemessung auf **HQ100** problematisch, (mögliche) spätere **HQ500-Aufstockung** technisch und rechtlich fragwürdig. Deiche im Kreis Wesel sind nach BHQ2004 (14.800 m³/s) auszulegen. ¹⁰⁾

4. Sicherheitsrelevante Bewertung als Kritische Infrastruktur (KRITIS)

Der geplante freistehende Baukörper ist aufgrund seiner Funktion zur Hochwasserrückhaltung und seines Schadenspotentials im Versagensfall gemäß KRITIS-Dachgesetz und BSIG §8a der Kritischen Infrastruktur im Sektor Wasser/Schutzanlagen zuzuordnen.

Die Lage der Anlage in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B57 sowie in dauerhaft öffentlich zugänglichem Bereich begründet einen erhöhten Schutz- und Sicherheitsbedarf. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten jedoch weder eine Risikoanalyse nach BBK-Risikomodell noch eine KRITIS-Resilienzbewertung für:

- gezielte äußere Einwirkungen,
- Sabotage und Fremdeinwirkung während Hochwasserereignissen,
- ausfallbedingte Kettenreaktionen.

Dies stellt eine wesentliche Prüfungslücke dar, da ein Schaden oder Funktionsversagen des Baukörpers im Hochwasserfall unmittelbare Gefahren für Leib, Leben und Infrastruktur im Poldergebiet mit rd. 500.000 Bewohnern auslösen würde. ¹⁰⁾

Antrag

Es wird gefordert, eine vollständige Risiko- und Resilienzbewertung gemäß KRITIS-DachG, BSIG §8a und Nationalem Risikoanalysemodell des BBK nachzureichen. Bis zur Vorlage dieser Bewertung ist die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses auszusetzen.

5. Rechtliche Würdigung

a) Fehlklassifizierung des Bauwerks

Die geplante freistehende, starre und auf die Dichtwand aufzusetzende Beton-Stahl-Konstruktion erfüllt nicht die Definition eines Deiches (§36 WHG i.V.m. DSchVO NRW: künstlicher Erddamm mit Böschungen, Bermen, Filterzonen, Freibord). Nach DIN 19700-10 und Talsperrenrichtlinie NRW ist sie als Stauanlage zu qualifizieren, da:

- Einstauhöhe ≥ 5 m bei Extremhochwasser HQ500, ¹⁰⁾
- direkter Wasserrückhalt bei BHQ2004 bis 14.800 m³/s. ¹⁰⁾

b) Tatbestand einer Stauanlage

Die Regelwerke DIN 19700 und Talsperrenrichtlinie NRW verlangen Sicherheitsnachweise für Stauanlagen, die hier nicht erbracht wurden.

c) Unzureichende Sicherheitsnachweise

Fehlen wesentlicher Unterlagen:

1. Standsicherheitsnachweis: Spundwand (2001) mit aufzusetzender Beton-Stahl-Mauer,
2. Bruchwellenanalyse und Überströmungsnachweise,
3. Ermüdungs- und Setzungsnachweise,
4. Erdbebensicherheitsnachweise,
5. Riss- und Verformungsüberwachung.

d) Folge der fehlerhaften Klassifizierung

Die Nichtanwendung der einschlägigen Normen begründet materielle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Antrag

a) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses „Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten“ bzw. Rückverweisung zur erneuten Prüfung bzw. Alternativenprüfung.

b) Hilfsweise Feststellung: Baukörper ist nach DIN 19700 und Talsperrenrichtlinie NRW zu bemessen und genehmigen.

c) Behörde auffordern, vollständige Sicherheitsbemessung nach Stauanlagen-regelwerken vorzulegen.

d) Aussetzung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis Vorlage der in Ziffer 5.c genannten Unterlagen.

6. Begründung im öffentlichen Interesse ⁸⁾

- Gefährdung von Menschen, Infrastruktur, Umwelt im Polder Krefeld bis Xanten. ¹⁰⁾
- Fehlende Übereinstimmung mit BHQ2004 und §7 Abs. 1+3 DSchVO NRW.
- Widerspruch zu Zielsetzungen des Klimaanpassungsgesetzes (reale Extremabflüsse, Hochwasserprävention).
- Fehlende Sicherstellung des Hochwasserschutzes entlang der Banndeichlinie Birten und weiter für den Polder Duisburg bis Xanten. ⁶⁾

7. Kardinalfehler: Gestattungsvertrag 1988 – Poldersicherheitsdefizit

Der Gestattungsvertrag vom 09.11.1988 (Umweltministerium NRW ↔ Deutsche Solvay-Werke GmbH) erlaubte den Salzabbau unter dem Bann-Deich und verschob die Hochwasserschutzlinie – als rheinfernen Deich – an das bergbaubeeinflusste Hochufer der B57. Die 2001 errichtete Dichtwand verstärkte die hydraulischen Fehlkopplungen. Sicherheitsmängel bestehen bis heute fort. **Nachtrag:** Die Genehmigung liegt in Landeshoheit; das BBergG begründet kein Alleinrecht des Unternehmers.

8. Ergänzende Anträge

- a) Prüfung der Auswirkungen des Gestattungsvertrags 1988 auf heutige Standsicherheit (§36 WHG, Sicherheitsfortschreibung).
- b) Nachweis zur Prüfung der Dichtwand (BJ 2001): War dabei eine Aufhöhung geplant?
- c) Unabhängiges geotechnisch-hydraulisches Gutachten (Setzungen, Dichtwandwirkung, Deich-Hinterströmung wegen oberstromige Unsicherheiten). ⁶⁾
- d) Prüfung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (Grundwasserhaltung, Stauwasser-entsorgung, Überforderung des LINEG-Gesetz von 1915).
- e) Nachweis einer Flucht- und Rettungsstrategie für Stau-/Überflutungssituationen. ⁸⁾
- f) Bis zur Vorlage dieser Bewertungen ist die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses auszusetzen.

9. Sicherheitsalternativen und Standortwahl

Ein Hochwasserschutzbauwerk darf nur dort errichtet werden, wo die Dauerstandsicherheit unter realistischen Extrembelastungen gewährleistet ist. Ist dies am Standort nicht möglich, so ist der Standort gemäß §36 WHG zwingend zu ändern. Eine Risikoübernahme zu Lasten der Bevölkerung ist rechtlich ausgeschlossen.

10. Verfassungs- und Grundrechtsbezug (Schutzpflicht des Staates)

Der Hochwasserschutz stellt eine verfassungsrechtlich abgesicherte Schutzpflicht des Staates dar. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind Leben und körperliche Unversehrtheit geschützt. Aus dieser Grundrechtsnorm folgt die Verpflichtung des Staates, durch geeignete, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Diese Schutzpflicht umfasst insbesondere die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen.

Eine Maßnahme, die nicht in der Lage ist, die Dauerstandsicherheit unter realistischen Extremhochwasserbedingungen zu gewährleisten, kann dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht nicht genügen. Die bewusste Inkaufnahme eines erhöhten Schadens- und Versagensrisikos zugunsten von Kosteneinsparungen oder vereinfachten Bauabläufen ist rechtlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – alternative, sicherere Schutzkonzepte (z.B. Rückverlegung und Neubau eines klassischen Erdbau-Deiches außerhalb des kritischen Störungs- und Verkehrsbereichs der B57) technisch möglich und in vergleichbaren Fällen umgesetzt wurden.

Ein Planfeststellungsbeschluss, der eine Anlage zulässt, deren Sicherheitsfähigkeit nicht nachgewiesen ist, verstößt damit nicht nur gegen einfachgesetzliche Vorgaben (DSchVO NRW, DIN 19700, WHG), sondern auch gegen die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

11. Pflicht zur Alternativenprüfung (§ 14 UVPG i.V.m. § 36 WHG)

Die Behörde ist verpflichtet, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Alternativenprüfung gemäß § 14 UVPG durchzuführen. Diese Pflicht entfällt insbesondere dann nicht, wenn der Vorhabenträger eine bestimmte Maßnahme als „alternativlos“ bezeichnet. Maßgeblich ist allein, ob eine andere Lösung geeignet ist, das gleiche Schutzziel zu erreichen – im vorliegenden Fall die Sicherung des Polders gegen Extremhochwasser.

Aufgrund der besonderen sicherheitstechnischen Risiken des vorgesehenen Standortes (bergbaubedingte Setzungen, unmittelbare Lage an der B57, Erschütterungs- und Kollisionsrisiken, Zugänglichkeit durch Unbefugte, Terror- und Sabotageanfälligkeit) ist eine vertiefte Prüfung folgender Alternativen zwingend erforderlich:

1. Einstellung oder Reduktion des Salzbergbaus.
2. Verlegung der Hochwasserschutzlinie in Richtung Bislicher Insel mit Errichtung eines konventionellen Erddeiches.
3. Rückverlegung des rheinernen Deiches, um die Gefährdung zu minimieren.
4. Errichtung eines mehrstufigen Deichrückraumsystems, das Überlastsituationen bei HQ200–BHQ2004 hydraulisch kontrolliert aufnimmt.

Gemäß § 36 WHG dürfen Hochwasserschutzanlagen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Sicherheit dauerhaft gewährleistet werden kann. Ist dies nicht nachweisbar, ist die Behörde verpflichtet, eine sicherere strukturelle Lage- und Bauwerksalternative zu prüfen. Das Unterlassen einer Alternativenprüfung stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar und führt zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und fordere die ausnahmslose Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips, wodurch jede sicherheitsmindernde Abwägung ausgeschlossen ist.

In verantwortung für Mensch und region – Ihr HWS-Team

Mit Freundlichen Grüßen,

Fußnoten / Quellenhinweise

1. 36 WHG – Wasserhaushaltsgesetz (Bundesrecht)
2. DSchVO NRW – Deichsicherheitsverordnung NRW
3. DIN 19700-10 ff. – Stauanlagen: Sicherheitsnachweise
4. Talsperrenrichtlinie NRW, Bekanntmachung 2005, MUNLV NRW
5. Erlass MUNLV 18.09.2003, Az.: IV-10-4290 – BHQ2004
6. Landesstudie 2004: „Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein“
7. Gestattungsvertrag 09.11.1988 – Umweltministerium NRW ↔ Deutsche Solvay-Werke GmbH (Anlage)
8. Rheinische Reflexionen 2024/5 – Sachbuch: Bergbaufolgen Niederrhein
9. Pläne der Dichtwand BJ 2001, Plan für Erhöhung?
10. Konflikt-Linien Xanten-Birten, Linksrheinische Lebensraum-Risiken (acht Dokumente)

Anlagen:



Vertrag-NRW-Solvay-9.11.88.pdf



Anlagen zur Einwendung.pdf

>Einwendung_Deich_Xanten_Birten-Web.pdf< (HWS)